

**- Flurneuordnungsamt -**

Austraße 17 • 74653 Künzelsau • ☎ Vermittlung 07940 18-1123 • Telefax 07940 18-1139

Az.: 32.2 / 3103 / B 7.30

**Öffentliche Bekanntmachung**

vom 18.07.2022

**Flurbereinigung Künzelsau-Gaisbach (B 19)**

Hohenlohekreis

**Abgabe von Oberboden der Teilnehmergeinschaft**

Der im Flurbereinigungsverfahren Künzelsau-Gaisbach (B 19) verbliebene Oberboden der Teilnehmergeinschaft (rund 1.000 m<sup>3</sup>) kann bei Selbstabholung an interessierte Teilnehmer der Flurbereinigung zur Bodenverbesserung im Flurbereinigungsgebiet abgegeben werden.

Die Teilnehmergeinschaft stellt einen Bagger zum Laden des Oberbodens bereit. Der Transport und das Verebnen des Oberbodens an Ort und Stelle erfolgt in Eigenleistung und auf eigene Kosten der Teilnehmer.

Die Abgabe erfolgt voraussichtlich in der zweiten Augushälfte. Erforderlichenfalls wird für Flächen, die erst im Herbst abgeerntet werden, ein weiterer Termin angeboten. Die genauen Termine zur Abholung sind witterungsabhängig und werden den interessierten Teilnehmern noch bekannt gegeben.

Interessenten werden gebeten, sich bis zum **12.08.2022** per E-Mail

([norbert.ditzenbach@hohenlohekreis.de](mailto:norbert.ditzenbach@hohenlohekreis.de)) oder telefonisch unter 07940 / 18-1140 (Herr Renner) bzw. 07940 / 18-1143 (Herr Ditzenbach) an das Flurneuordnungsamt zu wenden.

Dabei ist jeweils anzugeben, wieviel Kubikmeter Oberboden die Teilnehmer auf welchen Flurstücken aufbringen wollen und ob die Abholung im Spätsommer oder im Herbst erfolgt.

Übersteigt die Nachfrage das Angebot erfolgt eine Priorisierung durch die untere Flurbereinigungsbehörde.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

- der Oberboden nicht auf Grundstücken außerhalb des Flurbereinigungsgebiets aufgebracht werden darf.
- Auffüllungen mit einer Fläche mehr als 500 m<sup>2</sup> oder mit einer Höhe über 2 m vom Landratsamt Hohenlohekreis (Umwelt- und Baurechtsamt) genehmigt werden müssen (siehe Anhang zu § 50 Abs. 1 LBO, Ziffer 11.e). Der Antrag auf Genehmigung ist von den Teilnehmern zu stellen.
- naturschutzrechtliche, wasserschutzrechtliche, waldrechtliche oder andere einschlägige gesetzliche Bestimmungen zu beachten sind.
- es untersagt ist, selbstständig Oberboden von den Oberbodenmieten der Teilnehmergeinschaft zu entnehmen.

Diese Bekanntmachung kann zusätzlich auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/3103](http://www.lgl-bw.de/3103)) und auf der Internetseite des Landratsamts Hohenlohekreis ([www.hohenlohekreis.de/bekanntmachungen](http://www.hohenlohekreis.de/bekanntmachungen)) eingesehen werden.

gez. Renner